



Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen in bundesweit und örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen (FSU-Hochschulauswahlsatzung) vom 31. Juli 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, § 35 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), sowie §§ 6b Abs. 6 Satz 1, 13 Abs. 2 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 398) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Studienplatzvergabe (Thüringer Studienplatzvergabeverordnung - ThürStudienplatzVVO -) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 322) hat der Senat der Friedrich-Schiller-Universität am 21. Juli 2020 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung am 29. Juli 2020 unter dem Geschäftszeichen 5516/35-1-3 genehmigt.

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt auf der Grundlage des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag), des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) und der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung (ThürStudienplatzVVO) die Vergabe von Studienplätzen durch die Universität in der zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ-Verfahren) und im hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH-Verfahren) für die in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) einbezogenen Studiengänge Medizin (Staatsexamen), Pharmazie (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen).
- (2) Zudem regelt diese Satzung das durch die Universität durchzuführende Auswahlverfahren der Hochschule in den örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen.
- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Auswahl- und Zulassungsverfahren in konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen gemäß § 7a ThürHZG sowie in den Verfahren auf Zulassung in den höheren Fachsemestern.

§ 2 Auswahlkommission

Für jeden zulassungsbeschränkten Studiengang wird gemäß § 6b Abs. 5 Satz 5 ThürHZG durch die jeweilige Fakultät eine Auswahlkommission eingesetzt, der mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Friedrich-Schiller-Universität Jena aus den betreffenden Fächern angehören, davon mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer.



Zweiter Teil Zentrales Vergabeverfahren

§ 3 Frist und Form des Zulassungsantrages

- (1) Am Auswahlverfahren in den zentralen Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht bei der Stiftung für einen Studienplatz im Studiengang Medizin, Zahnmedizin oder Pharmazie beworben und nicht im Rahmen einer vorrangig zu bearbeitenden Quote eine Zulassung erhalten hat. Zulassungsanträge sind über das elektronische Bewerberportal der Stiftung auf www.hochschulstart.de zu stellen. Die Form und Frist richten sich nach der ThürStudienplatzVVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Neben den nach der ThürStudienplatzVVO erforderlichen Unterlagen sind in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie für die Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote und im hochschuleigenen Auswahlverfahren, sofern vorhanden, fristgemäß bei der Stiftung geeignete Nachweise über Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem nach Anlage 6 der Thüringer Studienplatzvergabeverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannten Ausbildungsberuf sowie in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin die Nachweise einer erfolgreichen Teilnahme am fachspezifischen Studieneignungstest „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) gemäß § 5 einzureichen. Nicht fristgemäß eingereichte Unterlagen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Die Stiftung wird unter Beachtung von § 22 ThürStudienplatzVVO beauftragt, Zulassungs-, Rückstellungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu erstellen und zu versenden.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Medizin werden im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote sowie im hochschuleigenen Auswahlverfahren Unterquoten und Ranglisten, die von der Stiftung erstellt werden, nach dem Vergabeschema in der Anlage 1 gebildet.
- (2) Für die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Zahnmedizin werden im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote sowie der Quote im hochschuleigenen Auswahlverfahren Unterquoten und Ranglisten, die von der Stiftung erstellt werden, nach dem Vergabeschema in der Anlage 2 gebildet.
- (3) Für die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Pharmazie werden im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote sowie der Quote im hochschuleigenen Auswahlverfahren Unterquoten und Ranglisten, die von der Stiftung erstellt werden, nach dem Vergabeschema in der Anlage 3 gebildet.



§ 5

Test für Medizinische Studiengänge (TMS)

- (1) In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin wird im Auswahlverfahren gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürHZG das Ergebnis des „Tests für Medizinische Studiengänge“ (TMS) berücksichtigt. Mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens beauftragt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die zentrale Koordinierungsstelle bei der Medizinischen Fakultät Heidelberg. Die Teilnahme am TMS bestimmt sich ausschließlich nach den von der zentralen Koordinationsstelle TMS festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis der Testteilnehmerin oder des Testteilnehmers zur Friedrich-Schiller-Universität Jena wird allein durch die Teilnahme am TMS nicht begründet.
- (2) Für die Durchführung des TMS wird eine Testgebühr gemäß § 7 Abs. 2 ThürHGEG erhoben. Im Übrigen finden die Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg vom 26. November 2007, zuletzt geändert am 8. November 2019, in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Wird dem Zulassungsantrag kein TMS-Testbericht beigelegt, wird das entsprechende Auswahlkriterium mit 0 v.H. berücksichtigt.

§ 6

Zulassung ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Die an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Staatsvertrags gleichgestellt sind, zu vergebenden Studienplätze, werden im Rahmen der Vorabquote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ThürStudienplatzVVO in entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 2 ThürHZG vergeben. Bei den nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürHZG besonders zu berücksichtigenden Umständen für eine Zulassung findet vorrangig Satz 3 Nr. 2 Anwendung.

§ 7

Abschluss des Vergabeverfahrens

Sind nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens Studienplätze noch verfügbar, werden diese gemäß § 5 Abs. 6 ThürStudienplatzVVO im Losverfahren vergeben. Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die sich frist- und formgemäß auf dem elektronischen Online-Portal der FSU für das Verfahren registriert haben. Die Registrierungszeiträume für die einzelnen Studiengänge werden spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Registrierungszeiträume elektronisch auf der Seite <https://www.uni-jena.de/losverfahren> veröffentlicht (Ausschlussfristen).



Dritter Teil **Örtliches Vergabeverfahren**

§ 8 **Frist und Form des Zulassungsantrages**

- (1) Am Auswahlverfahren in den Örtlichen Vergabeverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht für einen Studienplatz beworben und nicht im Rahmen einer vorrangig zu bearbeitenden Quote eine Zulassung erhalten hat. Zulassungsanträge sind, sofern nachstehend nichts abweichendes geregelt ist, über das elektronische Bewerberportal der Stiftung auf www.hochschulstart.de zu stellen. Die Form und Frist richten sich nach der ThürStudienplatzVVO in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Neben den nach der ThürStudienplatzVVO erforderlichen Unterlagen sind im Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.), sofern vorhanden, fristgemäß bei der Stiftung geeignete Nachweise über Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit in einem nach Anlage 4 genannten Ausbildungsberuf.
- (3) Die Einreichung eines ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformulars bei der FSU ist bis zum Ablauf der in § 25 ThürStudienplatzVVO genannten Fristen (Ausschlussfrist) zusammen mit einer einfachen Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung sowie der ergänzenden oder begründenden Antragsunterlagen nur von folgenden Bewerbergruppen erforderlich:
 - a) Internationale Bewerberinnen und Bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung
 - b) Bewerberinnen und für ein Zweitstudium (ein Erststudium wurde erfolgreich abgeschlossen und das Abschlusszeugnis sowie die Abschlussurkunde liegen vor)
 - c) Bewerberinnen und Bewerber mit Sonderanträgen (Antrag auf bevorzugte Zulassung, Antrag auf Nachteilsausgleich, Härteantrag)
 - d) Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Psychologie (B. Sc.), die im Rahmen ihrer Bewerbung angegeben haben, dass sie eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Anlage 4 und/oder eine Berufstätigkeit in einem der in der Anlage benannten Ausbildungsberufe ausgeübt haben oder noch ausüben
 - e) Bewerberinnen und Bewerber, die keine allgemeine Hochschulreife besitzen.

§ 9 **Auswahlverfahren**

- (1) Für die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Psychologie (B. Sc.) werden Ranglisten, die von der Universität erstellt und an die Stiftung übertragen werden, nach dem Vergabeschema in der Anlage 5 gebildet. Die Reihenfolge, nach der die Ranglisten der innerhalb des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens gebildeten Unterquoten berücksichtigt werden, ergibt sich aus der Anlage 5.
- (2) Für die Vergabe der Studienplätze in den übrigen Studiengängen werden Ranglisten, die von der Universität erstellt und an die Stiftung übertragen werden, nach dem Vergabeschema in der Anlage 6 gebildet.

§ 10



Zulassung ausländischer Studienbewerber und Studienbewerber

Die an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Staatsvertrags gleichgestellt sind, zu vergebenden Studienplätze, werden im Rahmen der Vorabquote nach § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürHZG gemäß § 8 Abs. 2 ThürHZG vergeben. Bei den nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürHZG besonders zu berücksichtigenden Umständen für eine Zulassung findet vorrangig Satz 3 Nr. 2 ThürHZG Anwendung.

§ 11

Abschluss des Vergabeverfahrens

- (1) Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens Studienplätze noch verfügbar, werden diese gemäß § 38 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO im Losverfahren vergeben. Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die sich frist- und formgemäß auf dem elektronischen Online-Portal der FSU für das Verfahren registriert haben. Die Registrierungszeiträume für die einzelnen Studiengänge werden spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Registrierungszeiträume elektronisch auf der Seite <https://www.uni-jena.de/losverfahren> veröffentlicht (Ausschlussfristen).
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn das Örtliche Vergabeverfahren gemäß § 38 Abs. 1 ThürStudienplatzVVO für abgeschlossen erklärt wird.

Vierter Teil

Schlussbestimmungen

§ 12

Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von der grammatikalischen Form auch für Personen, die sich einem anderen oder keinem Geschlecht zugehörig fühlen.



§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten zugleich die Satzung über ein ergänzendes Hochschulauswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Fächer an der Friedrich-Schiller-Universität Jena (FSU-Auswahlsatzung) vom 19. Februar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2009, S. 251), die Ordnung über das Hochschulauswahlverfahren durch die Friedrich-Schiller-Universität Jena im Rahmen der Thüringer Vergabeverordnung (Hochschulauswahlordnung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 8. April 2011 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2011, S. 44), geändert durch die Fünfte Änderung der Hochschulauswahlordnung vom 28. Januar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2015, S. 14) und die Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (FSU-Serviceverfahrensatzung) vom 3. Mai 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2012, S. 172), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderung der Serviceverfahrensatzung vom 24. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2019, S. 230) außer Kraft.

Jena, 31. Juli 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1):

Vergabeschema Medizin

Abiturbestenquote (30 v.H.)

Eignungsquote (10 v.H.) WS 2020/21 [ohne HZB ¹ -; mit sich reduzierender Wartezeit-Berücksichtigung]		
Wartezeit	TMS²	Berufsausbildung
45	55	
	80 (80/55) [= 44]	20 (20/55) [= 11]

Eignungsquote (10 v.H.) WS 2021/22 [ohne HZB; mit sich reduzierender Wartezeit-Berücksichtigung]		
Wartezeit	TMS	Berufsausbildung
30	70	
	80 (80/70) [= 56]	20 (20/70) [= 14]

Auswahlverfahren der Hochschule - AdH - (60 v.H.) [neben dem Ergebnis der HZB <u>zwei</u> weitere Kriterien; darunter mind. Test]				
Unterquote	Anteil	HZB-Ergebnis	TMS	Berufsausbildung
AdH-1	60 v.H.	85	10	5
AdH-2	30 v.H.	40	55	5
AdH-3	10 v.H.	5	40	55

¹ HZB = Hochschulzugangsberechtigung

² TMS = Test für Medizinische Studiengänge



Anlage 2 (zu § 4 Abs. 2):

Vergabeschema Zahnmedizin

Abiturbestenquote (30 v.H.)

Eignungsquote (10 v.H.) WS 2020/21 [ohne HZB ¹ ; mit sich reduzierender Wartezeit-Berücksichtigung]		
Wartezeit	TMS²	Berufsausbildung
45	55	
	80 (80/55) [= 44]	20 (20/55) [= 11]

Eignungsquote (10 v.H.) WS 2021/22 [ohne HZB; mit sich reduzierender Wartezeit-Berücksichtigung]		
Wartezeit	TMS	Berufsausbildung
30	70	
	80 (80/70) [= 56]	20 (20/70) [= 14]

Auswahlverfahren der Hochschule - AdH - (60 v.H.) [neben dem Ergebnis der HZB <u>zwei</u> weitere Kriterien; darunter mind. Test]				
Unterquote	Anteil	HZB-Ergebnis	TMS	Berufsausbildung
AdH-1	60 v.H.	85	10	5
AdH-2	30 v.H.	40	55	5
AdH-3	10 v.H.	5	40	55

¹ HZB = Hochschulzugangsberechtigung

² TMS = Test für Medizinische Studiengänge



Anlage 3 (zu § 4 Abs. 3):

Vergabeschema Pharmazie

Abiturbestenquote (30 v.H.)

Eignungsquote (10 v.H.)

[ohne Wartezeit-Berücksichtigung]

HZB¹-Ergebnis	Berufsausbildung
85	15

Auswahlverfahren der Hochschule - AdH - (60 v.H.)

[neben dem Ergebnis der HZB ein weiteres Kriterium; noch kein Test verfügbar]

Quote	Anteil	HZB-Ergebnis	Berufsausbildung
AdH	100 v.H.	85	15

¹ HZB = Hochschulzugangsberechtigung

Anlage 4 (zu § 8 Abs. 2):

Liste der abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (§ 6b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c ThürHZG)

Anerkannt werden folgende Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten für den Studiengang Psychologie (B. Sc.):

1. Staatlich geprüfte/r Sozialassistentin
2. Sozialtherapeutische/r Assistent/in
3. Ergotherapeut/in
4. Heilerziehungspfleger/in
5. Erzieher/in
6. Gesundheits- und Krankenpfleger/in.



Anlage 5 (zu § 9 Abs. 1):

1. Vergabeschema örtlich zulassungsbeschränkter grundständiger Studiengang Psychologie (B. Sc.)

Hauptquoten				
Rangliste (RL) jeweils max. 100 Ranglistenpunkte [RL-Punkte]; bei Ranggleichheit: 1. Dienst 2. Los	HZB ¹ - Ergebnis	Wartezeit	Berufsausbildung oder Berufstätigkeit	Abarbeitungs- Reihenfolge der Ranglisten innerhalb der AdH-Quote
20 v.H. Qualifikation	max. 100 RL- Punkte <i>Tabelle 1</i>	-	-	X
20 v.H. AdH ² -Wartezeit	max. 30 RL- Punkte <i>Tabelle 2</i>	max. 70 RL- Punkte <i>Tabelle 3</i>	-	1.
20 v.H. AdH-Beruf	max. 30 RL- Punkte <i>Tabelle 2</i>	-	max. 70 RL- Punkte <i>Tabelle 4</i>	2.
40 v.H. AdH-HZB	max. 100 RL- Punkte <i>Tabelle 1</i>	-	-	3.

¹ HZB = Hochschulzugangsberechtigung

² AdH = Auswahlverfahren der Hochschule = ergänzendes Hochschulauswahlverfahren



2. Tabelle 1:

Tabelle 1	
Rangliste "Qualifikation" und "AdH-HZB"	

Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	94
1,4	92
1,5	90
1,6	88
1,7	86
1,8	84
1,9	82
2,0	80
2,1	78
2,2	76
2,3	74
2,4	72
2,5	70
2,6	68
2,7	66
2,8	64
2,9	62
3,0	60
3,1	58
3,2	56
3,3	54
3,4	52
3,5	50



Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
3,6	48
3,7	46
3,8	44
3,9	42
4,0	40

3. Tabelle 2:

Tabelle 2
Rangliste "AdH-Wartezeit" und "AdH-Berufe" (Teil 1)

Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11



Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

4. Tabelle 3:

Tabelle 3
Rangliste "AdH-Wartezeit" (Teil 2)

Anzahl Wartesemester	Ranglistenpunkte
≥ 7	70
6	60
5	50
4	40
3	30
2	20
1	10
0	0



5. Tabelle 4:

Tabelle 4
Rangliste "AdH-Berufe" (Teil 2)

es können max. 70 RL-Punkte erworben werden	
Kriterium nicht erfüllt = nein = 0 RL-Punkte	
erfülltes Kriterium	Ranglistenpunkte
Berufsabschluss nach Katalog (gemäß Fakultät): ja	50
hauptberufliche Berufspraxis nach Katalog (gemäß Fakultät) mind. 1 Jahr (oder länger): ja	20



Anlage 6 (zu § 9 Abs. 2)

1. Vergabeschema örtlich zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge (außer Psychologie B. Sc.)

Hauptquoten			
Rangliste (RL) jeweils max. 100 Ranglistenpunkte [RL-Punkte]; bei Rangleichheit: 1. Dienst 2. Los	HZB ¹ -Ergebnis	Wartezeit	Berufsausbildung oder Berufstätigkeit
20 v.H. Qualifikation	max. 100 RL- Punkte <i>Tabelle 1</i>	-	-
20 v.H. AdH ² -Wartezeit	max. 30 RL- Punkte <i>Tabelle 2</i>	max. 70 RL- Punkte <i>Tabelle 3</i>	-
60 v.H. AdH-HZB	max. 100 RL- Punkte <i>Tabelle 1</i>	-	-

¹ HZB = Hochschulzugangsberechtigung

² AdH = Auswahlverfahren der Hochschule = ergänzendes Hochschulauswahlverfahren



2. Tabelle 1:

Tabelle 1	
Rangliste "Qualifikation" und "AdH-HZB"	

Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
1,0	100
1,1	98
1,2	96
1,3	94
1,4	92
1,5	90
1,6	88
1,7	86
1,8	84
1,9	82
2,0	80
2,1	78
2,2	76
2,3	74
2,4	72
2,5	70
2,6	68
2,7	66
2,8	64
2,9	62
3,0	60
3,1	58
3,2	56
3,3	54
3,4	52
3,5	50
3,6	48



Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
3,7	46
3,8	44
3,9	42
4,0	40

3. Tabelle 2:

Tabelle 2
Rangliste "AdH-Wartezeit" und "AdH-Berufe" (Teil 1)

Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9



Durchschnittsnote	Ranglistenpunkte
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

4. Tabelle 3:

Tabelle 3
Rangliste "AdH-Wartezeit" (Teil 2)

Anzahl Wartesemester	Ranglistenpunkte
≥ 7	70
6	60
5	50
4	40
3	30
2	20
1	10
0	0